

setz)“, im Februar 1957 das „Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung“ und im Jahre 1965 im Rahmen des Notstandsgesetz-Pakets das „Gesetz zur Sicherstellung der Ernährung (Ernäh-

## Willkür Tür und Tor geöffnet

Das „Ernährungs - Sicherstellungsgesetz“ ermächtigt die Bundesregierung (Notstandskabinett), durch eigene Verfügung oder über den bestellten Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Maßnahmen zu treffen, die die Produktion und Erfassung aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse reglementieren und deren Verteilung festlegen. Nach diesem Gesetz haben die Bonner Regierung (Notstandskabinett) oder der von ihr beauftragte Minister die Aufgabe und das Recht, den landwirtschaftlichen Produzenten bis in alle Einzelheiten den Anbau, die Gewinnung, die Herstellung, die Erfassung, die Ablieferung, die Verwendung, die Lagerung, die Be- und Verarbeitung, die Haltung von Tieren, die Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Treib- und Brennstoffen und sonstiger Betriebsmittel vorzuschreiben. Das Notstandskabinett und seine untergeordneten Instanzen erhalten das Recht, Preise und Höhe der abzuliefernden Mengen festzulegen.

Es ist die Schaffung einer „Bundesoberbehörde“ — „Bundesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ — festgelegt, die ähnliche Befugnisse wie die Ämter der faschistischen Ernährungswirtschaft haben soll. Das heißt, die gesamte landwirtschaftliche Produktion, ihre Produzenten, die Vorratshaltung wie auch der private Verbrauch werden, wenn die aggressiven Kreise Bonns den Zeitpunkt für geeignet halten, durch Vorschrif-

rungs - Sicherstellungsgesetz)“ vom Bonner Bundestag verabschiedet. Daneben gibt es weitere Gesetze, Verordnungen, Durchführungsbestimmungen, die durchweg dem gleichen Ziel dienen.

ten, Verbote und Beschränkungen im Interesse der Kriegsvorbereitung und der Kriegführung gleichgeschaltet. Dieses Gesetz zielt auf die totale Kriegsbewirtschaftung nach dem Beispiel des faschistischen Reichsnährstandes ab. Inzwischen sind nun auch bereits die noch in den Panzerschranken des Bonner Innenministers Lücke streng behüteten Notstandsverordnungen zu den Notstandsgesetzen (Schubladengesetze) ans Tageslicht gezogen worden. Es handelt sich um die Schubladen-Notverordnungen zum „Ernährungs-Sicherstellungsgesetz“. Dazu gehört zum Beispiel die „Notverordnung über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft“ (1. und 2. Durchführungsverordnung bzw. -bestimmung). Räumt das „Ernährungs-Sicherstellungsgesetz“ von 1965 noch ein, daß die in ihm fest-

## Bauer wird Befehlsempfänger

Der Begriff „öffentliche Bewirtschaftung“ wird näher bestimmt. Er besagt, daß mit der Ernte alles beschlagnahmt werden kann. Diese Beschlagnahme ist total. Dem landwirtschaftlichen Produzenten wird jegliche Verfügungsgewalt über die Ergebnisse seiner Arbeit genommen. Der Bauer verliert alle Rechte eines selbständigen Betriebsinhabers. Er wird Befehlsempfänger und Befehlsausführer der „Notstandsbehörden“, ein bloßes, willfähiges Werkzeug der

gelegten Maßnahmen auf ein „unerläßliches Maß“ beschränkt bleiben sollen, so enthält die Notverordnung keinerlei Hemmnisse mehr für die Willkür des Notstandskabinetts, des von ihm beauftragten Ministers und der Diktatoren nachgeordneter Stellen. So sind dem zur Zeit amtierenden Alt-nazi und Notstandsdiktator Höcherl mit der erwähnten Notverordnung unbegrenzte Vollmachten gegeben. Dieser Höcherl oder ein anderer an seine Stelle eingesetzter Diktator kann eine „öffentliche Bewirtschaftung“ von Erzeugnissen einführen und Vorschriften erlassen, wenn das Notstandskabinett es zeitmäßig für angebracht und zweckdienlich erachtet. Über die ursprünglich im „Ernährungs - Sicherstellungsgesetz“ festgelegten Bereiche hinaus, können Maßnahmen zur Schließung, zur Aufrechterhaltung und zum Zusammenschluß „lebens- und verteidigungswichtiger Betriebe“ erlassen werden. Hier haben wir gleich am Anfang den Beweis, daß im Bonner Staat bereits in Friedenszeiten „wirtschaftsregulierende Maßnahmen“ getroffen werden können, wie sie der faschistische Reichsnährstand erst in der Periode des totalen Krieges praktizierte.

Bonner Kriegsmaschinerie. Bürokratisch exakt ist im einzelnen aufgeführt, was er anzubauen, zu produzieren und abzuliefern hat. Die Ablieferung ist „Pflicht“. Die Betriebe dürfen nur die Erzeugnisse verwenden, die ihnen von den „Notstandsbehörden“ belassen wurden oder zugewiesen werden. Allen Anordnungen „der Notstandsbehörden“ ist Folge zu leisten. Weiter ist festgelegt, daß der Bezug oder die Abgabe landwirtschaftlicher Erzeugnisse nur gegen entspre-